

Kürzungen in der aktiven Arbeitsmarktpolitik – Das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (2./3. Lesung im Bundestag vom 23.09.2011)



Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie am 26.09.2011 in Unna

Dr. Frank Nitzsche

- Aktive Arbeitsmarktpolitik verfolgt mehrere Ziele:
1. Verhinderung von Arbeitslosigkeit; 2. Reduzierung der Arbeitslosigkeit (stellenseitig und bewerberseitig); 3. sozialer Ausgleich
- Der Entwurf zum „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“, vom Kabinett am 24.05.2011 verabschiedet, regelt Teilbereiche der aktiven Arbeitsmarktpolitik neu und reduziert dabei teilweise Pauschalen, Laufzeiten und Budgets.
- Dadurch werden die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Bereich der Grundsicherung (9,5 Mrd. € in 2011 - davon 5,3 Mrd. € Eingliederungsmittel und 4,2 Mrd. Verwaltungskosten) weiter reduziert: 2012 um -16,5%.
- Von 2010-2012 ergibt sich im Bereich der Grundsicherung eine Kürzung um -37,5%
(Quelle: Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ), 2012: vorläufig)

- Koalitionsvertrag CDU/CSU und FDP vom 26. Oktober 2009
 - effektive und effiziente Arbeitsmarktpolitik mit erfolgreicher Vermittlung in Beschäftigung und Ausbildung
 - Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente
 - Reduzierung der vorhandenen Instrumente
 - Kostensenkung

- Vermittlungsverfahren zu den Regelsätzen/Gesetz zu Bildung und Teilhabe in 2010/2011 (BGBl. 29.03.2011)
 - Entlastung der Kommunen bei der Grundsicherung für Ältere um 4 Mrd. € jährlich
 - Finanzierung durch eine im gleichen Umfang stattfindende Reduzierung der Bundesbeteiligung zur Arbeitslosenversicherung

Strukturelle Anpassungen
im Haushalt der
Bundesagentur für Arbeit (in
Millionen €)

Ausgaben im Jahre 2010:
Rund 15 Milliarden € für
aktive Arbeitsmarktpolitik

	2012	2013	2014	2015
Gründungszuschuss	-1 030	-1 330	-1 330	-1 330
weitere Instrumente der aktiven Arbeitsförderung				
Kapitel 2	- 360	- 440	- 470	- 540
direkter Reformeffekt	- 90	- 170	- 170	- 210
Effizienzeffekt	- 270	- 270	- 300	- 330
Kapitel 3	- 325	- 220	- 210	- 210
direkter Reformeffekt	- 280	- 170	- 160	- 160
Effizienzeffekt	- 45	- 50	- 50	- 50
Insgesamt	-1 715	-1 990	-2 010	-2 080

Veränderungen in Summe und Prozenten im EGT NRW gesamt

NRW	EGT 2010	EGT 2011	EGT 2012	2010 – 2012
In 1.000 €	1.471.207	1.102.291	920.100	-551.107
Veränderung		-368.916	-182.191	-551.107
Veränd. %			-16,5 %	-37,5 %

Quelle: Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ), 2012: vorläufig

Veränderungen in Summe und Prozenten im Bereich öffentliche Beschäftigung

NRW	AGH-MAE	AGH-Entgelt	ABM	§ 16 e, JP	Bürgerarbeit	Gesamt
Januar 2010	45.586	6.201	23	12.141	0	63.951
Juni 2011	33.933	1.879	14	5.891	1.511	43.228
Veränderung	-11.653	-4.322	-9	-6.250	+1.511	-20.723
Veränd. %	-25,6 %	-69,7 %	-39,1 %	-51,5 %	X	-32,4 %

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten (* April bis Juni 2011: vorläufig und hochgerechnet; teilweise geschätzt); eigene Berechnungen (BIAJ)

II. Öffentlich geförderte Beschäftigung – Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)

- Kriterien der Zusätzlichkeit, **der Wettbewerbsneutralität [neu]** und des im öffentlichen Interesse Liegenden müssen zwingend erfüllt sein
- Gesetzliche Normierung: Nachrangigkeit von Arbeitsgelegenheiten, Vermittlung in Ausbildung und Arbeit und die Erbringung von Ermessensleistungen zur Eingliederung in Arbeit haben Vorrang
- Begrenzung der individuellen Zuweisungsdauer der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf insgesamt 24 Monate innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren **[neu]**
- Setzung eines Kostenrahmens für Maßnahmeträger (30 €/TN/Monat allg. Verwaltungsaufwand, 120€/TN/Monat für die Betreuung) **[nicht mehr aktuell - Vorschlag eines konkreten Kostenrahmens wurde am 21.09. im Sozialausschuss des BT zurückgezogen]**

II. Öffentlich geförderte Beschäftigung – Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II)

- Vorschrift verbindet AGH Entgelt mit den bisherigen Leistungen der JobPerspektive
- Förderung von sv-pflichtigen Arbeitsverhältnissen durch Zuschüsse an Arbeitgeber
- Begrenzung der Förderung durch ein Budget: max. 5% des EGT [Sozialausschuss des BT begrenzte am 21.09. Budget in Kombination mit § 16f – Freie Förderung auf 20%.]
- Zuschuss in Höhe von max. 75% zum berücksichtigungsfähigen Entgelt
- Förderdauer: max. 24 Monate innerhalb von fünf Jahren [neu]
- Zuschuss kann in diesem Zeitraum an unterschiedliche Arbeitgeber erbracht werden
- Zuweisung analog der jetzigen Formulierung aus § 16e Abs. 1 Nr. 1 (Langzeitarbeitslosigkeit und zwei weitere schwerwiegende Vermittlungshemmnisse)
- Bis zu 200 Euro monatlich für begleitende Qualifizierung sowie Zuschuss in besonders begründeten Einzelfällen einmalig für weitere notwendige Kosten des Arbeitgebers [fällt weg]

Bei einem großen Teil der hilfebedürftigen Arbeitslosen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellen sich andere Herausforderungen als bei Arbeitslosen, die im Rechtskreis SGB III betreut werden. Notwendig sei eine:

- längerfristige Förderungen, um schrittweise Integrationsfortschritte für arbeitsmarktfernen Personen zu erzielen
- Überwindung der Hilfebedürftigkeit bei erwerbstätigen Leistungsberechtigten.
- Weiterentwicklung von Fort- und Weiterbildung für gering Qualifizierte

Hintergrund:

- 800.000 Personen sind länger als zwei Jahre im Leistungsbezug
- davon sind 400.000 Menschen seit Einführung des SGB II ununterbrochen im Leistungsbezug

Die öffentlich geförderte Beschäftigung Langzeitarbeitsloser werde faktisch abgeschafft:

- Beschränkung der Arbeitsgelegenheiten auf ausschließlich zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Tätigkeitsfelder
- niedrigen Pauschalen machen es zukünftig unmöglich, eine Arbeitsgelegenheit als Förderinstrument mit qualifizierenden Inhalten und sozialpädagogischer Begleitung für arbeitsmarktferne Personen auszugestalten
- Spielräume für die Freie Förderung im SGB II wird weiterhin auf den Personenkreis von Langzeitarbeitslose beschränkt bleiben und nicht für eine innovative Förderung aller Arbeitslosen zugänglich gemacht werden
- Eingliederungsmittel gegenüber dem Vorjahr wurde um 25% gekürzt, obwohl die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit aktuell rund 4,7 Mio. Personen nur um 5,6 % zurückgegangen ist
- Eingliederungsbudget: Mittelkürzung um 42% von 2010 bis 2014

- **ABM und AGH-Entgelt:** entfallen
- **Bürgerarbeit:** Noch bis zum 31.12.2011 Anträge möglich. Voraussichtlich rund 2.000 Plätze in NRW. Wahrscheinlich keine Breitenwirkung aufgrund der Kriterien „Zusätzlichkeit“, „öffentliches Interesse“ und „Wettbewerbsneutralität“ und des notwendigen Eigenanteils durch die Kommunen
- **Arbeitsgelegenheiten** (Mehraufwandsentschädigung): Wird aufgrund des reduzierten EGT in einzelnen Jobcentern um bis zu 50-75% reduziert werden müssen (Quelle: eigene Befragungen)
- **Beschäftigungszuschuss** (§ 16 e SGB II neu): Wahrscheinlich keine Breitenwirkung aufgrund Kostenintensivität und Beschränkung auf 5% des EGT; Altverpflichtungen aus der JobPerspektive (Verpflichtungsermächtigungen) müssen zudem abgebaut werden

Sind Maßnahmeteilnehmer von Änderungen betroffen, wenn am 01.04.2012 das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt in Kraft tritt?

- Aufgrund ihrer Bewilligung sind sie rechtlich bestandskräftig und laufen nach altem Recht zu Ende
- § 66 SGB II - Rechtsänderungen bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit:
 - (1) Wird dieses Gesetzbuch geändert, so sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bis zum Ende der Leistungen oder der Maßnahme die Vorschriften in der vor dem Tag des Inkrafttretens der Änderung geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn vor diesem Tag
 - 1. der Anspruch entstanden ist,
 - 2. die Leistung zuerkannt worden ist oder
 - 3. die Maßnahme begonnen hat, wenn die Leistung bis zum Beginn der Maßnahme beantragt worden ist.
 - (2) Ist eine Leistung nur für einen begrenzten Zeitraum zuerkannt worden, richtet sich eine Verlängerung nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung geltenden Vorschriften.

- ✓ 30.06./01.07. 1. Lesung Bundestag
- ✓ 08.07. Bundesrat
- ✓ 23.09. 2./3. Lesung Bundestag
- ✓ 14.10. Bundesrat
- ✓ 01.11. Inkrafttreten Regelungen Gründungszuschuss und Vergütungsregelungen unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes
- ✓ 01.04.2012 Inkrafttreten

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit

G.I.B. NRW SGB II Special

